
Richtlinie der Stadt Bergen zur Förderung der Schaffung von Tagespflegeplätzen für Kinder unter drei Jahren

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 06.12.2012 folgende Richtlinie zur Förderung der Schaffung von Tagespflegeplätzen für Kinder unter drei Jahren beschlossen:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Gewährt werden Zuwendungen für die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen als Anreiz zur Schaffung neuer Kindertagespflegeplätze im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Verwaltung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Kindertagespflegeplätze im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.

3. Zuwendungsempfänger und –voraussetzungen

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Bergen haben.
- 3.2 Der/Die Zuwendungsempfänger/in muss im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sein und seine/ihre Tagespflegeplätze über die „Liste der Tagespflegepersonen in und um Bergen“ veröffentlichen.
- 3.3 Der/Die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich, für fünf Jahre Tagespflegeplätze im Stadtgebiet Bergen anzubieten. Die Zweckbindung beginnt mit Anschaffung der Ausstattungsgegenstände. Sollte die Kindertagespflege vor Ablauf der Zweckbindungsfrist durch den/die Zuwendungsempfänger/in nicht mehr angeboten werden, kann der Zuschuss anteilig zurückgefordert werden.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Den Antrag auf Förderung reicht die Antragstellerin oder der Antragssteller anhand eines Vordruckes beim Familien- und Seniorenservicebüro der Stadt Bergen ein, bevor eine Anschaffung der gewünschten Ausstattungsgegenstände erfolgt.
- 4.2 Dem Antrag sind eine Kopie der gültigen Pflegeerlaubnis und ein Nachweis über die Höhe der Kosten für die gewünschten Ausstattungsgegenstände (Kostenvoranschlag, Katalogseiten o. ä.) beizufügen.
- 4.3 Der/Die Antragsteller/in erhält einen Bescheid über den Zuwendungsantrag. Danach kann die Beschaffung der Ausstattungsgegenstände durchgeführt werden.

5. Auszahlung

Vor Auszahlung der Zuwendung muss der/die Zuwendungsempfänger/in der Stadt Bergen die Rechnung/en für die Ausstattungsinvestition/en vorlegen.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.11.2012 in Kraft.

STADT BERGEN

Bergen, den 13.12.2012

Rainer Prokop, Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bergen Nr. 1 am 07.02.1013
